Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2256

8.10.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2256 DES RATES

vom 24. September 2026

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Finanzieller Beitrag zu CBAM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ([1]), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2]) (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem Änderungen des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten annehmen.

(3) Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten sollen über einen parallel durch einen gesonderten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Protokolls 10 und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen geschaffenen Mechanismus einen finanziellen Beitrag zum Betrieb der Systeme leisten, die für den Betrieb des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) im gesamten EWR erforderlich sind.

(4) Protokoll 10 und Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden.

(5) Es ist daher angezeigt, den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 10 und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

([1]) ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2894/oj.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BURKE

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. …/…

vom …

zur Änderung des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] in das EWR-Abkommen erfordert die Nutzung von Informationssystemen der Union, die in Teilen mit dem Betrieb des Zollgebiets der Union zusammenhängen. Außerdem wurden das Register für das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) und die gemeinsame zentrale Plattform eigens für den Betrieb des CBAM entwickelt, an dem die EFTA-Staaten beteiligt werden müssen. Das CBAM-Register und die gemeinsame zentrale Plattform erfordern daher spezifische Anpassungen zu diesem Zweck. Die EFTA-Staaten gehören nicht zum Zollgebiet der Union und haben daher nicht automatisch Zugang zu den speziellen Zollinformationssystemen, die auch für CBAM-Zwecke verwendet werden. Im Hinblick auf die Beteiligung an den spezifischen Zollinformationssystemen, die für den Betrieb des CBAM relevant sind, und EFTA-spezifische Anpassungen des CBAM-Registers, insbesondere auch etwaige spezifische Anpassungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen zentralen Plattform, ist die finanzielle Beteiligung in Protokoll 10 zum EWR-Abkommen festgelegt. Im Hinblick auf die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der EFTA-Überwachungsbehörde, am CBAM-Register und die Beteiligung der EFTA-Staaten an der gemeinsamen zentralen Plattform ist die finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des Artikels 82 des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen in Protokoll 31 zum EWR-Abkommen festgelegt. Da die EFTA-Staaten einen finanziellen Beitrag zu den Systemen leisten sollten, sollten sie für diese Systeme im Gegenzug Zugangs- und Nutzungsrechte für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 erhalten.

(2) Die Richtbeträge für die finanziellen Beiträge der EFTA-Staaten für die Zwecke des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

(3) Da die Verordnung (EU) 2023/956 nicht für Liechtenstein gilt, sollte dieser Beschluss nicht für Liechtenstein gelten.

(4) Protokoll 10 und Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll 10 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Bestimmungen in Anhang III dieses Protokolls über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 gelten zwischen der Gemeinschaft, Island und Norwegen."

[1] Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj).

2. Nach Anhang II wird der folgende Anhang angefügt:

„Anhang III

Technische und finanzielle Regelungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

a) ‚CBAM-Register' das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/956 in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank eingerichtete Register der zugelassenen CBAM-Anmelder, das die Daten zu den CBAM-Zertifikaten dieser zugelassenen CBAM-Anmelder enthält;

b) ‚gemeinsame zentrale Plattform' die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichtete Plattform für den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten;

c) ‚CRMS' das in Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission genannte Zollrisikomanagementsystem;

d) ‚CCN2' das Gemeinsame Kommunikationsnetzwerk 2;

e) ‚CRS' das Kundenreferenzdienste-System;

f) ‚DataLab' das System, das in Bezug auf Zollvorgangsdaten für die Risikomanagementanalyse und für die Datenaggregation und -umwandlung verwendet wird.

Artikel 2

CBAM-Prozesse im Zusammenhang mit Zollkontrollen und Risikomanagement

(1) Für den Austausch und die Speicherung von Informationen über die Kommunikation zwischen der Kommission und den Zollbehörden Norwegens und Islands wird das CBAM-Register verwendet. Für zollrisikobezogene CBAM-Informationen wird das CRMS verwendet.

(2) Das CRMS wird für die Kommunikation zwischen den Zollbehörden untereinander sowie zwischen den Zollbehörden und der Kommission für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 sowie für den Austausch von zollrisikobezogenen CBAM-Informationen und für die Risikoanalyse im Sinne der Verordnung (EU) 2023/956 verwendet.

Artikel 3

Plattform für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur

(1) Die Authentifizierung und Zugangsprüfung von Wirtschaftsbeteiligten, Bediensteten Islands und Norwegens sowie Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde für die Zwecke des Zugangs zum CBAM-Register erfolgt über die Plattform für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur (im Folgenden ‚UUM&DS').

(2) Die UUM&DS-Plattform ermöglicht die Kommunikation zwischen den Identitäts- und Zugangsmanagementsystemen der Vertragsparteien nach Absatz 7 für die Zwecke der Gewährleistung eines sicheren, autorisierten Zugangs der Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Vertragsparteien zu den elektronischen Systemen.

(3) Die UUM&DS-Plattform besteht aus den folgenden gemeinsamen Komponenten:

a) einem Zugangsmanagementsystem;

b) einem Verwaltungsmanagementsystem.

(4) Die UUM&DS-Plattform wird genutzt, um die Authentifizierung und Zugangsprüfung sicherzustellen von:

a) Wirtschaftsbeteiligten für die Zwecke des Zugangs zum CBAM-Register;

b) Bediensteten der Vertragsparteien, einschließlich Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde, für die Zwecke des Zugangs zu den gemeinsamen Komponenten des CBAM-Registers sowie für die Zwecke der Wartung und der Verwaltung der UUM&DS-Plattform.

(5) Die Vertragsparteien richten das von der Kommission bereitgestellte Zugangsmanagementsystem ein, um Zugangsanfragen von Wirtschaftsbeteiligten und von Bediensteten der Vertragsparteien, einschließlich Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde, innerhalb der UUM&DS-Plattform durch Interoperation mit den Identitäts- und Zugangsmanagementsystemen der Vertragsparteien nach Absatz 7 zu validieren.

(6) Die Vertragsparteien richten das Verwaltungsmanagementsystem ein, um die Authentifizierungs- und Autorisierungsregeln für die Validierung der Daten zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten für die Zwecke des Zugangs zu den elektronischen Systemen zu verwalten.

(7) Die Vertragsparteien richten Identitäts- und Zugangsmanagementsysteme ein, um Folgendes zu gewährleisten:

a) eine sichere Erfassung und Speicherung von Daten zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten;

b) den sicheren Austausch signierter und verschlüsselter Daten zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten, die auf der Identitäts- und Zugangsmanagementplattform zwecks Erteilung des Zugangs zur Plattform durch den Administrator der Plattform verwendet werden.

Artikel 4

Schutz des Berufsgeheimnisses und personenbezogener Daten

(1) Die Informationen, die im Rahmen der mit diesem Kapitel eingeführten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem Schutz personenbezogener Daten nach den im jeweiligen Gebiet der Vertragspartei, die die Information erhält, geltenden Gesetzen.

(2) Insbesondere werden diese Informationen weder an andere Personen als an die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei weitergegeben noch von diesen Behörden zu anderen als den im EWR-Abkommen vorgesehenen Zwecken verwendet.

Artikel 5

Datenverwaltung, -eigentum und -sicherheit

Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die auf nationaler Ebene gespeicherten Daten den in den gemeinsamen Komponenten gespeicherten Daten entsprechen und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Artikel 6

Finanzierungsregelungen zu den Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen und Erwartungen in Bezug auf die Implementierung und den Betrieb der Komponenten und Dienste des CBAM-Registers, der Kommunikationssysteme und der für den Betrieb des CBAM erforderlichen zugrunde liegenden Systeme

Im Hinblick auf die Ausweitung der Nutzung des CBAM-Registers auf Island und Norwegen werden in diesen Finanzierungsregelungen (im Folgenden ‚Regelungen') die Elemente der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das CBAM-Register und die CBAM-Dienste, die Kommunikationssysteme und die für den Betrieb des CBAM erforderlichen zugrunde liegenden Systeme festgelegt.

a) Die Kommission entwickelt, testet, installiert, verwaltet und betreibt die spezifischen Anpassungen der Komponenten des CBAM-Registers, einschließlich Anwendung und Dienste, sowie die Kommunikationssysteme und die zugrunde liegenden Zollsysteme, wie UUM &DS, CCN2, CRMS, CRS und Analysen (DataLab), die für den Betrieb des CBAM durch die EFTA-Staaten benötigt werden, einschließlich etwaiger spezifischer Anpassungen in Bezug auf die gemeinsame zentrale Plattform.

b) Island und Norwegen entwickeln, testen, installieren, verwalten und betreiben alle nationalen Komponenten, die für die Vernetzung mit dem CBAM-Register und den Betrieb der gemeinsamen zentralen CBAM-Prozesse für notwendig erachtet werden, beispielsweise

 1. die Bereitstellung von Zolldaten, die mit der für die Kommunikation mit dem CBAM-Register erforderlichen einschlägigen Datenstruktur kompatibel sind;

 2. die Bereitstellung der einschlägigen Unternehmenskennung und aller damit zusammenhängenden Daten, die mit der für die Kommunikation mit dem CBAM-Register erforderlichen einschlägigen Datenstruktur kompatibel sind, und regelmäßige Aktualisierungen dieser Daten.

c) Island und Norwegen erklären sich zur Übernahme der Kosten bereit, die durch spezifische Anpassungen im Sinne von Buchstabe a entstehen, die für den Betrieb des CBAM durch die EFTA-Staaten erforderlich sind, einschließlich etwaiger spezifischer Anpassungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen zentralen Plattform, wie in den Richtbeträgen im Anhang des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. …/… vom xx.xx.2026 (der vorliegende Beschluss) angegeben. Island und Norwegen teilen sich den Betrag nach dem standardmäßigen Proportionalitätsfaktor, mit Ausnahme der Lieferkosten für das CCN2-System, die von Island allein übernommen werden.

d) Island und Norwegen erklären sich bereit, ab 2027 einen Anteil von 0,625 % der Betriebskosten der unter Buchstabe a genannten Kommunikations- und Zollsysteme zu übernehmen, worauf eine jährliche Indexierung von 2 % angewandt wird. Die Betriebskosten für UUM&DS und CRS werden ab 2026 übernommen. Island und Norwegen teilen sich den Betrag nach dem standardmäßigen Proportionalitätsfaktor, mit Ausnahme der Betriebskosten des CCN2-Systems, die von Island allein übernommen werden. Die Richtbeträge sind im Anhang des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. …/… vom xx.xx.2026 (der vorliegende Beschluss) festgelegt.

e) Die Kommission berechnet die Kosten gemäß ihren Verträgen mit den nach den geltenden Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmern.

f) Unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens der EU können die unter Buchstabe d genannten Kosten im Jahr 2028 auf Initiative der Kommission überprüft werden.

g) Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der nationalen Komponenten werden vollständig von Island und Norwegen getragen.

h) Ab dem 30. Juni 2026 oder nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. …/… vom xx.xx.2026 (der vorliegende Beschluss), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, fordert die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni auf, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß dokumentierten Zahlungsaufforderung der Kommission eine Zahlung über die einmaligen Kosten für die Entwicklung der Anpassungen, einschließlich Anwendungen und Dienste, der von den EFTA-Staaten benötigten Komponenten des CBAM-Registers sowie der unter Buchstabe a genannten Kommunikationssysteme und zugrunde liegenden Zollsysteme zu leisten, die für den Betrieb des CBAM durch die EFTA-Staaten erforderlich sind.

i) Island und Norwegen erklären sich bereit, sich an den Betriebskosten der unter Buchstabe a genannten Anwendungen und Dienste sowie der zugrunde liegenden Zollsysteme, die mit dem Betrieb des CBAM-Registers vernetzt sind, zu beteiligen. Zwecks Erfüllung von Buchstabe d gilt Folgendes:

1. Ab dem 30. Juni 2026 oder nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. …/… vom xx.xx.2026 (der vorliegende Beschluss), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, unterrichtet die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni schriftlich über die geschätzten Betriebskosten für das jeweilige Jahr sowie die geschätzten Betriebskosten für das Folgejahr.

2. Bis zum 30. Juni 2027 fordert die Kommission Island und Norwegen einmalig auf, ihren Jahresbeitrag zu den Betriebskosten von 2026 sowie ihren geschätzten Jahresbeitrag für 2027 zu entrichten. Ab dem 30. Juni 2028 fordert die Kommission Island und Norwegen alljährlich bis zum 30. Juni auf, auf der Grundlage einer ordnungsgemäß dokumentierten Zahlungsaufforderung der Kommission ihren Jahresbeitrag für das jeweilige Jahr zuzüglich des Betrags des (negativen oder positiven) Saldos des Vorjahrs zu entrichten.

3. Alljährlich bis zum 31. Januar, ab dem 31. Januar 2028,

— rechnet die Kommission die jährlichen Kosten des Vorjahres ab, indem sie den von Island und Norwegen bereits gezahlten Betrag mit den der Kommission tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet, und übermittelt Island und Norwegen eine Abschlussrechnung, in der die Kosten für die verschiedenen Dienste und die Bereitstellung von Software aufgeschlüsselt werden, und

— teilt die Kommission Island und Norwegen die tatsächlichen jährlichen Kosten, d. h. die tatsächlichen Betriebskosten für das Vorjahr mit. Die Kommission berechnet die tatsächlichen und geschätzten Kosten gemäß ihren Verträgen mit den nach den geltenden Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmern. Der (negative oder positive) Saldo zwischen den tatsächlichen Kosten und dem geschätzten Betrag für das Vorjahr wird ermittelt und Island und Norwegen im Wege einer Abschlussrechnung von der Kommission mitgeteilt. Die Abschlussrechnung enthält den geschätzten jährlichen Betrag des Beitrags zuzüglich des Betrags des (negativen oder positiven) Saldos, woraus sich ein Nettobetrag ergibt, den die Kommission Island und Norwegen über die jährliche Zahlungsaufforderung in Rechnung stellt.

j) Die Zahlung durch Island und Norwegen erfolgt nach dem Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung. Alle Zahlungen müssen innerhalb von 60 Tagen auf das auf der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto der Kommission überwiesen werden. In der Union erfolgt die Verwendung der aus der Beteiligung der EFTA-Staaten resultierenden Mittel gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung.

k) Zahlen Island und Norwegen die unter den Buchstaben c und d vorgesehenen Beträge später als zu den unter Buchstabe j genannten Terminen, so kann die Kommission Verzugszinsen erheben (zu dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren Geschäften in Euro angewandten und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, der am Tag des Ablaufs der Rückzahlungsfrist gilt, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten).

l) Falls Island und Norwegen spezifische Anpassungen oder neue IT-Produkte für Komponenten des CBAM-Registers, einschließlich Anwendungen oder Dienste, beantragen, unterliegen die Einleitung und der Abschluss dieser Entwicklungen einer separaten gegenseitigen Vereinbarung über den Ressourcenbedarf und die Entwicklungskosten.

m) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Nutzung der IT-Systeme gemäß diesem Anhang anzuerkennen und zu erfüllen.

Artikel 7

Überwachung der Durchführung dieses Anhangs

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt die Modalitäten fest, nach denen die Vertragsparteien die Umsetzung dieses Anhangs begleiten und die Einhaltung seiner Bestimmungen überprüfen müssen.“

Artikel 2

In Artikel 7 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird nach Absatz 17 (Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Absatz eingefügt:

„(18) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2025 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027:

— **Haushaltslinie 9 20 04 01**: CO_2-Grenzausgleichssystem.

Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der letzten Mitteilung nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu … am …

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

ANHANG

Von den EFTA-Staaten im Rahmen von Protokoll 10 zum EWR-Abkommen zu zahlende Richtbeträge

Die für den Zeitraum nach 2027 genannten Beträge greifen dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den Vorschlag für den nächsten MFR nicht vor.

			EFTA-Gesamtbeiträge (EUR)
CBAM-Register	2025	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	500 000,00
	2026	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	700 000,00
	2027	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	250 000,00
	2028	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	*noch offen*
Gemeinsame zentrale Plattform	2026 bis 2030	Kosten EFTA-spezifischer Merkmale	*noch nicht ermittelt*
CBAM-Risikomanagement – DataLab	2026	Lieferkosten	50 000,00
	2027	Betriebskosten	40 000,00
	2028	Betriebskosten	40 000,00
	2029	Betriebskosten	40 000,00
	2030	Betriebskosten	40 000,00
	usw.		
UUM&DS-Kosten	2026	Lieferkosten	135 000,00
		Betriebskosten	20 000,00
	2027	Betriebskosten	20 000,00
	2028	Betriebskosten	20 000,00
	2029	Betriebskosten	20 000,00
	2030	Betriebskosten	20 000,00
	usw.		

			EFTA-Gesamtbeiträge (EUR)
CRS-Kosten	2026	Lieferkosten	150 000,00
		Betriebskosten	12 500,00
	2027	Betriebskosten	12 500,00
	2028	Betriebskosten	12 500,00
	2029	Betriebskosten	12 500,00
	2030	Betriebskosten	12 500,00
	usw.		
CCN2-Kosten	2026	Lieferkosten	100 000,00
	2027	Betriebskosten	10 000,00
	2028	Betriebskosten	10 000,00
	2029	Betriebskosten	10 000,00
	2030	Betriebskosten	10 000,00
	usw.		